



## VERFAHRENSVERMERKE

- |  |  |
|--|--|
| 1. Aufstellungsbeschluss   | 05.03.2013                             |
| 2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB   | 15.05.2013                             |
| 3. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung  | entfällt                               |
| 4. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vom  | entfällt                               |
| 5. Billigung des Entwurfes des Bebauungsplanes und<br>Beschluss über die Auslegung gem. § 3 (2) BauGB durch STUV | 23.04.2013                             |
| 6. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung   | 15.05.2013                             |
| 7. Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit<br>Begründung in der Zeit                         | von 23.05.2013 bis einschl. 25.06.2013 |
| 8. Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Hemer gem. § 10 BauGB   | 24.09.2013                             |
| 9. Ortsübliche Bekanntmachung und Beginn der Rechtsverbindlichkeit   | 09.10.2013                             |

Hemer, den .. 9.10.13 .. J. Feldner  
(Amtsleiter/in)

## AUSFERTIGUNG

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom 24.09.2013 überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Hemer, den 11.10.2013 / A-dal G.J.  
(BÜRGERMEISTER)

## **Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen**

- 1. Allgemeines**
- 2. Lage und Größe des Plangebietes**
- 3. Plangebietsbegebenheiten und vorhandene Nutzung**
- 4. Bestehende Rechtsverhältnisse / FNP und übergeordnete Planungsziele**
- 5. Planfestsetzungen des Änderungsgebietes**
- 6. Ver- und Entsorgung**
- 7. Immissionsschutz**
- 8. Altlasten**
- 9. Denkmalschutz und Denkmalpflege**
- 10. Eingriff in Natur und Landschaft**
- 11. Bodenordnung**
- 12. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**
- 13. Abwägung**
- 14. Umweltbericht - entfällt - / Artenschutz**
- 15. Klimaschutz und Klimaanpassung**
- 16. Städtebauliche Daten**
- 17. Kosten**

## **Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen**

### **1. Allgemeines**

Das Planänderungsgebiet besteht aus den Grundstücken zwischen der Europastraße und dem Wiemer Pfad an der Pastoratstraße. Durch die Bebauungsplanänderung soll die planungsrechtliche Grundlage für die Umwandlung von Gewerbefläche (GE) in Mischbaufläche (MI) geschaffen und der tatsächlichen baulichen Entwicklung im Änderungsbereich Rechnung getragen werden. Die ursprünglich als reines Gewerbegebiet vorgesehene Fläche hat sich im Laufe der Jahre zu einem Mischgebiet hin entwickelt. Es ist immer mehr die Wohnbebauung hinzugetreten.

Um die tatsächlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen, ist es notwendig, die obsolet gewordene Festsetzung als reines Gewerbegebiet aufzuheben und in eine Mischnutzung zu ändern, die den Eigentümern mehr Spielraum im Hinblick auf ihre Grundstücksnutzung einräumt.

Mit der Durchführung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung im sogenannten beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB soll die weitere kleinräumige bauliche Verdichtung gezielt am Standort im Bereich der Pastoratstraße zwischen der Europastraße und dem Wiemer Pfad ermöglicht werden. Durch diese Nachverdichtung mit zusätzlichen Baumöglichkeiten im Gebiet sind die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 a BauGB gegeben. Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB (weitere Einzelheiten siehe auch Punkt 14. Umweltbericht/Artenschutz).

Der Planänderungsbereich ist aus beigefügtem Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtlich.

## **2. Lage und Größe des Planänderungsgebietes**

Das Planänderungsgebiet wird umgrenzt im Westen von der Europastraße, im Süden von den südlichen Grundstücksgrenzen der Häuser Pastoratstraße 38 bis 44a, sowie von den nördlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke am Wiemer Pfad 1 - 3, im Osten durch die Straße Wiemer Pfad und im Norden durch die südlichen Grundstücksbereiche der Flurstücke 1135 und 1139.

Der Änderungsbereich besteht aus den Flurstücken Nr. 48, 224, 226, 330, 365, 369, 374, 621, 674, 1136, 1137, 1139 (Teilfläche), 1141, 1146, 1147, 1148, 1149 und 1211 der Flur 15 in der Gemarkung Deilinghofen.

Die Größe beträgt insgesamt rd. 11.970 m<sup>2</sup>.

## **3. Plangebietsgegebenheiten und vorhandene Nutzung**

Der Planänderungsbereich befindet sich im Bebauungsplanbereich Nr. 3 „Auf dem Adjutantenkamp“ und ist überwiegend von kleineren Gewerbebetrieben und Wohngrundstücken mit Hausgartenflächen geprägt. Zwei bzw. drei kleinere Bereiche können als noch nicht bebaut angesehen werden. Nördlich grenzt direkt eine größere noch nicht bebaute Gewerbefläche an.

## **4. Bestehende Rechtsverhältnisse / FNP und überörtliche Planungsziele**

Rechtliche Grundlage für den Bebauungsplan ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22.07.2011 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I Nr. 39 vom 29.07.2011, S. 1509) und die Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), in der zuletzt geänderten Fassung und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), in der zuletzt geänderten Fassung. Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991 S. 58), zuletzt geändert am 22.07.2011 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I Nr. 39 vom 29.07.2011 S. 1509).

### Regionalplanung:

Der derzeit wirksame Regionalplan von 2001 sieht für den Planbereich Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und teilweise Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) vor.

### Flächennutzungsplanung:

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hemer stammt aus dem Jahr 1978 und wird durch förmliche Änderungen ständig fortgeschrieben. Der Flächennutzungsplan stellt für den Planänderungsbereich Gewerbliche Baufläche dar. Die tatsächliche Entwicklung hat in den letzten Jahren allerdings eine Durchmischung von Wohnen und Gewerbe entstehen lassen, in dem die Wohnbebauung dominiert. Das Gewerbe hat sich in den weiter nördlich gelegenen Gewerbepark Deilinghofen hin verlagert. Daher soll der Planänderungsbereich als Mischgebiet (MI) im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Weil die Bebauungsplanänderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB aufgestellt wird, kann der Bebauungsplan auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert ist und die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt wird. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

### Bestehende Bebauungsplanfestsetzungen Nr. 3 „Auf dem Adjutantenkamp“:

Zurzeit ist die in Rede stehende zu überplanende Fläche im B-Plan Nr. 3 „Auf dem Adjutantenkamp“ als „Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung“ GE (b)<sub>1</sub> festgesetzt. Die Einschränkung besteht darin, dass Tankstellen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3) nicht zulässig sind und das ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zugelassen werden können.

Der überbaubare Bereich ist durch Baugrenzen festgesetzt.

### **5. Planfestsetzungen des Änderungsbereiches**

Der Planänderungsbereich ist sowohl von der Europastraße, der Pastoratstraße als auch vom Wiemer Pfad verkehrstechnisch erschlossen. Die bislang festgesetzten Baugrenzen aus dem eingeschränkten Gewerbegebiet werden nicht verändert und für das neu festzusetzende Mischgebiet **(MI)** übernommen.

Die Grundflächenzahl **(GRZ)** für das Baufenster wird auf maximal **0,6** und die Geschossflächenzahl **(GFZ)** auf maximal **1,2** begrenzt. Dieses entspricht gemäß § 17 BauNVO den Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung im Mischgebiet.

Als Geschossigkeit werden maximal zwei Geschosse **(II)** und als Bauweise, die offene Bauweise **(o)** festgesetzt. Weitere Planfestsetzungen werden nicht getroffen.

Für die bestehenden Gebäude haben die neuen Festsetzungen keine Bedeutung, da die Gebäude Bestandsschutz genießen. Das bedeutet, dass bestehende Gebäude, die die neuen Maße der baulichen Nutzung nicht einhalten, im Rahmen des Bestandsschutzes umgenutzt werden können, sofern die neue Nutzung im Mischgebiet nunmehr zugelassen ist. Über die Umnutzung wird dann im Bauantragsverfahren entschieden. Das Wohnen soll in Zukunft neben den nicht störenden Gewerbebetrieben zulässig sein.

Die im Mischgebiet **(MI)** unter § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 BauGB zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten) sowie die unter § 6 Abs. 3 BauGB ausnahmsweise mit Einschränkungen zulässigen Vergnügungsstätten sind nicht Bestandteil der Planänderung. Diese Nutzungen werden in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauGB bzw. § 1 Abs. 6 nicht Bestandteil der Bebauungsplanänderung. Für diese Flächenintensiven Nutzungen sind keine ausreichend großen Flächen vorhanden, bzw. sind diese Nutzungen im weiteren Ortsteil von Deilinghofen bereits vorhanden.

### **6. Ver- und Entsorgung**

Die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sind ausreichend dimensioniert und lassen eine bauliche Verdichtung zu. Mischwasserkanäle liegen in der Europastraße, der Pastoratstraße und dem Wiemer Pfad.

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom, Wasser und Telekommunikation ist durch das jeweilige vorhandene Netz sichergestellt.

Die im Plangebiet anfallende Abfallentsorgung ist nach dem seit Oktober 1996 geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) geregelt und der Abfall wird in der für die Stadt Hemer geltenden Weise (Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hemer von 1998 mit III. Nachtragsänderung vom 23.07.2003) gesammelt und entsorgt.

## **7. Immissionsschutz**

Das Planänderungsgebiet liegt in einem nicht mehr typischen Gewerbegebiet mit überwiegend nicht störenden Gewerbebetrieben und Wohngebäuden. Südlich der Pastoratstraße grenzt ein allgemeines Wohngebiet an (B-Plan Nr. 1 „Auf dem Kamp“).

Diese Gewerbegrundstücke bzw. die nunmehr als Mischgebietsflächen einzustufenden Grundstücke sind so auf die Nähe zur Wohnbebauung abgestimmt, dass je nach Entfernung eine Nutzung für nichtstörende Gewerbebetriebe zulässig ist. Auswirkungen auf den Änderungsbereich bzw. unzumutbare Beeinträchtigungen auf das Wohnen sind hierdurch nicht zu erkennen, zumal sich bereits im Bestand vorhandene Wohngebäude zwischen dem Änderungsbereich und den Gewerbeflächen befinden und keine lärmintensiven neuen Nutzungen hinzukommen können. Weitere Untersuchungen hinsichtlich Verkehrs- und Gewerbelärm in Form von Gutachten sind daher nicht erforderlich.

## **8. Altlasten**

Hinweise auf Altlasten innerhalb des Planänderungsbereiches liegen nicht vor.

## **9. Denkmalschutz und Denkmalpflege**

Nach dem bisherigem Kenntnisstand sind im Planänderungsbereich selbst keine schützenswerten Kulturgüter bzw. Objekte der Denkmalpflege bekannt. Sollten im Planänderungsgebiet im Rahmen von Baumaßnahmen aufgrund von Erdarbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Bodenfunde neu entdeckt werden, ist die Stadt Hemer als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL -Archäologie für Westfalen mit seinen entsprechenden Fachdienststellen zu benachrichtigen. Die Planurkunde enthält einen entsprechenden Hinweis.

## **10. Eingriff in Natur und Landschaft**

Der Bebauungsplan dient einer Innenentwicklung und erfüllt die Kriterien des § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Es wird das Verfahren gem. § 13 a BauGB angewandt. Das Planänderungsgebiet Nr. 3 „Auf dem Adjutantenkamp“, 3. Änderung liegt aufgrund seiner Gesamtgröße von etwa 11.970 m<sup>2</sup> unter dem Prüfwert gem. § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB. Es gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 3 BauGB. Umweltprüfung, Umweltbericht und die anschließende Überwachung (Monitoring) entfallen. Ebenso unterliegt das Vorhaben aufgrund seiner Größe von unter 20.000 m<sup>2</sup> Grundfläche nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz.

Hinweise über das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet liegen nicht vor. Da das Planänderungsgebiet größtenteils bebaut ist bzw. seit langem Baurecht besteht, wird auf eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung und auf eine über die Vorprüfung hinausgehende Artenschutzprüfung verzichtet, zumal es sich um eine klassische Innenentwicklung handelt. Der überwiegende Teil des Änderungsbereiches ist versiegelt. Lediglich ein kleiner Bereich westlich des Grundstückes wird hausgärtnerisch genutzt. Hier befinden sich drei Nadelbäume, ein Laubbaum und etwas Heckengehölz. Spezielle Festsetzungen zur Sicherung dieses Gehölzes wurden nicht getroffen, zumal auf diesen Flächen bereits Baurechte bestehen.

Für die Stadt Hemer besteht kein Landschaftsplan. Die bestehenden Landschafts- und Naturschutzgebiete sind per Verordnung festgesetzt. Innerhalb des Planänderungsgebietes sind keine gesetzlich geschützten Biotop (§ 30 LG NW) und keine FFH-Gebiete vorhanden.

Gem. § 13 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Aufgrund

dieses Umstandes wird auf eine Ermittlung des Eingriffs verzichtet. Auf eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Die Anwendung des § 13 a BauGB wurde vor der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

### **11. Bodenordnung**

Besondere Bodenordnende Maßnahmen im Sinne des BauGB - 4. Teil - sind nicht erforderlich.

### **12. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 05.03.2013 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Auf dem Adjutantenkamp“ im Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen.

In seiner Sitzung am 23.04.2013 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr den Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Auf dem Adjutantenkamp“ einschließlich der Entwurfsbegründung beschlossen. Aufgrund des Verfahrens nach § 13 a BauGB wurde auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB und eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB verzichtet.

Die Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses und des Beschlusses über die Auslegung des Bebauungsplanes erfolgte am 15.05.2013 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises Nr. 19 / 2013.

Die Auslegung fand in der Zeit vom 23.05.2013 bis einschl. 25.06.2013 statt.

### **13. Abwägung**

Eingegangene Stellungnahmen.

Es wurden keine Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und keine Stellungnahmen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben, so dass der Rat der Stadt Hemer abschließend den Satzungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Auf dem Adjutantenkamp“ am 24.09.2013 beschlossen hat.

### **14. Umweltbericht - entfällt - / Artenschutz**

Der Umweltbericht entfällt. Das Planänderungsverfahren wird nach § 13 a BauGB geführt. Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Entsprechend wird

- von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,
- vom Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Das Monitoring nach § 4c BauGB entfällt.

Der generelle Wegfall der Umweltprüfung und die bei kleinräumiger Innenverdichtung nicht mehr erforderliche naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist Grundlage für dieses beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB liegen nicht vor. Das Vorhaben unterliegt nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz und es liegen auch keine Hinweise auf das Vorliegen von planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten vor. Daher wird auf eine über die artenschutzrechtliche Vorprüfung hinausgehende artenschutzrechtliche Prüfung verzichtet (siehe Anlage 2: Artenschutzrechtliche Vorprüfung).

### **15. Klimaschutz und Klimaanpassung**

Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB den Klimaschutz und die Klimaanpassung (Anpassung an Folgen des Klimawandels) fördern. Seit der sog. Klimaschutznovelle aus 2011 wird dieser Belang besonders im BauGB betont. Klimaschutz- und Klimaanpassungsbelange sind in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a Absatz 5 Satz 2 BauGB). Eine höhere Gewichtung in der Gesamtabwägung der einzelnen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander geht damit jedoch nicht einher.

In Bezug auf die übergeordneten Zielsetzungen zum Klimaschutz, wie sie u.a. im Energie- und Klimaschutzkonzept der Stadt Hemer (Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH und BET Aachen, März 2012) verankert sind, leistet die Planänderung eines durch die Umnutzung einer innerstädtisch gelegenen und bereits zum größten Teil bebauten Fläche einen Beitrag zum Klimaschutz. Drei noch nicht bebaute Grundstücke können durch die Umnutzung statt mit lärmverursachenden Gewerbebetrieben nun auch mit weniger lärmintensiven Wohngebäuden bebaut werden. Auch wird durch die Innenverdichtung ein Beitrag zur Minimierung des Flächenverbrauchs durch Vermeidung von Neuversiegelung im Außenbereich der Stadt Hemer geleistet.

Der Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Adjutantenkamp“, 3. Änderung trifft jedoch keine Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien. Er ermöglicht lediglich die Änderung der Nutzungsart von Gewerbe- in Mischnutzung in bereits mit Baurechten versehenen Flächen. Die Bebauungsplanänderung schließt jedoch eine Nutzung regenerativer Energien oder sonstige bauliche Maßnahmen zum Klimaschutz weder aus noch erschwert sie diese in maßgeblicher Weise.

Das Baufelder bzw. die Baulücken sind überwiegend südorientiert, so dass die Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Energien (hier speziell die Nutzung von Solarenergie) gegeben ist. Insofern ist eine den Klimaschutzziele der Stadt Hemer entsprechende Bebauung möglich. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung werden somit angemessen berücksichtigt.

### **16. Städtebauliche Daten**

Geltungsbereich gesamt 11.970 m<sup>2</sup> = 100 %

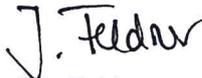
davon bereits bebaut ca. 8.890 m<sup>2</sup> = 74,3 %

unbebaut ca. 3.080 m<sup>2</sup> = 25,7 %

## **17. Kosten**

Der Stadt Hemer entstehen durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Adjutantenkamp“ anfallende Kosten für die Veröffentlichung des Planverfahrens. Weitere Kosten entstehen nicht. Die erforderlichen Mittel für die Veröffentlichung des Verfahrens stehen bei der Haushaltsstelle „Bauleitplanung“ 09.02 bereit.

Hemer, 05.08.2013, ergänzt 07.09.2013  
21 26 04 – 3.Änd. 3 – 611 –



Judith Feldner  
Amtsleiterin

### Anlagen:

- 1) Übersichtsplan
- 2) Artenschutzrechtliche Vorprüfung
- 3) Bebauungsplanänderungsentwurf

Anlage 1)



## Anlage 2)

Anlage 2

*Artenschutzrechtliche Vorprüfung*

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

### A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

<b>Allgemeine Angaben</b>	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<i>B-Plan Nr. 3 "Auf dem Adjutantentamp", 3. Änd.</i>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	<i>Stadt Hemer</i> Antragstellung (Datum): _____
<small>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</small> <i>Nutzungsänderung von eingeschränktem Gewerbe GE(61) in Mischnutzung (MI). Die überbaubare Fläche (Baufeld) wird nicht verändert.</i>	
<b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</b>	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<small>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:            Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</small>	
<small>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</small> <div style="border: 1px solid black; height: 30px; width: 100%;"></div>	
<b>Stufe III: Ausnahmeverfahren</b>	
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des Überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<small>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des Überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.            Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</small>	
<b>Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b> <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
<b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b> <small>(wenn bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</small> <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
<b>Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG</b>	
<b>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</b> <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	
<small>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</small> <div style="border: 1px solid black; height: 30px; width: 100%;"></div>	

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> <input type="text" value="Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)"/>		
<b>Schutz- und Gefährdungstatus der Art</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> orange <input type="checkbox"/> rot grün                    günstig gelb                    ungünstig / unzureichend orange                ungünstig / schlecht rot                      ungünstig / sehr schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

### C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde	
Landschaftsbehörde: _____	
Prüfung durch (Name): _____ am (Datum): _____	
Entscheidungsvorschlag: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) <input type="checkbox"/> Ablehnung	
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Nur wenn Frage 1. „nein“:</b>	
2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. <u>Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):</u> Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Nur wenn Frage 2. „nein“:</b>	
3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. <u>Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):</u> Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten. Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Nur wenn Frage 3. „nein“:</b> (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)	
4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. <u>Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):</u> Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:</b> <u>Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</u>	

\*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

\*\* : bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Planfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

## D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Plangenehmigung/Vorhabenzulassung	
Genehmigungsbehörde: _____	
Genehmigung durch (Name): _____ am (Datum): _____	
Entscheidung: <input type="checkbox"/> Genehmigung <input type="checkbox"/> Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) <input type="checkbox"/> Untersagung	
Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde: <input type="checkbox"/> ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter B.) <input type="checkbox"/> nein	
Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung: <i>Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.</i>	
Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmeveraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird*. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)	
Es wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind erfüllt, so dass die Befreiung gewährt wird*. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)	
<i>Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.</i>	

\*: nur bei Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Parteistellungsverfahren, immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)